

# L e s e f a s s u n g

## Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Räume, Sportstätten und Anlagen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit dem **01.01.2006** in Kraft.

---

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Benutzungsgenehmigung
§ 3	Benutzungszeiten
§ 4	Benutzungsentgelt
§ 5	Entgeltschuld
§ 6	Entgeltbefreiung
§ 7	Umfang der Benutzung
§ 8	Benutzungsordnung
§ 9	Haftung
§ 10	Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Räume in gemeindeeigenen öffentlichen Gebäuden, z. B. Schulen, Kindertagesstätte, Bibliothek, Turnhallen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie geschaffen und eingerichtet sind. Sie können über den Kreis der regulären Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u.a. im öffentlichen Interesse stattfindenden Veranstaltungen überlassen werden.
- (2) Sportplätze können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und –vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden.

### § 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Räumen und Sportstätten ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Amt/der zuständige Mitarbeiter.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, sie kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeit ist in der Genehmigung angegeben.
- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden.
- (3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude und Sportplätze mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit ordnungsgemäß geräumt sind.

### **§ 4 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Sportplätze durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen eventuell notwendigen Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Sonderreinigung.
- (2) Anlage 1 Katalog für Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen und Gebühr.

### **§ 5 Entgeltschuld**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzt (Benutzer). Die Gebührensschuld entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme. Die Gebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller (Benutzer) verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Nutzungsgebühr kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Gemeindeverwaltung pauschalisiert, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Benutzungsgebühr ausgenommen sind Veranstaltungen der Gemeinde Zingst, ihrer Ausschüsse und Fraktionen.
- (2) Eine gebührenfreie Benutzung der Räume und Anlagen wird gewährt, wenn durch förderungswürdige sportliche und kulturelle Vereinigungen die Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.

## **§ 7 Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu den genehmigten Zwecken benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume und Anlagen ist untersagt. Die zu den Räumen und Anlagen gehörigen Ausstattungsgegenstände gelten als mit überlassen. Die Überlassungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.
- (3) Der Verkauf von Waren oder Ausschank von Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung.
- (4) Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung wird durch die Gemeindeverwaltung getroffen.

## **§ 8 Benutzungsordnung**

- (1) Einzelheiten über die Benutzung der Turnhallen werden in besonderen Benutzungsordnungen geregelt, die von der Gemeindeverwaltung erlassen sind.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang

mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen.

- (3)** Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4)** Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

---